

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Schönecken vom 02.12.2020

um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Forum im Flecken "FIF"

Anwesend:

Vorsitzender

Ortsbürgermeister Arenth Johannes

1. Beigeordneter

Reichertz Markus

2. Beigeordneter

Ernzer Alfred

Ratsmitglieder

Addy Nii Odartey

Arenth Susanne

ab TOP 2

Floss Jochen

ab TOP 2

Gitzen Christian

Irsfeld Frank-Peter

Karp Adelheid

Koch Fabian

Kohlen Karl

ab TOP 4

Krämer Werner

Kribs Mario

Reifers Astrid

Schaal Marco

Thielen Rita

entschuldigt fehlten

Görres-Biewald Anja

3. Beigeordneter Sonntag Herbert

Thiel Pia

weiterhin waren anwesend:

Von der Verbandsgemeindeverwaltung

Bürgermeister Söhngen

bis TOP 5

Karp Anton

als Schriftführer

Von der Forstverwaltung

Revierförster Dries Wolfram

zu TOP 1

Forstamtsleiter Wind Peter

zu TOP 1

Zu der Sitzung war form- und fristgerecht eingeladen worden.
Einwände gegen Einladung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Es wurde einstimmig beschlossen, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den TOP 6 „Satzung über die Teil-Aufhebung des Wirtschaftsweges Gemarkung Schönecken, Flur 8, Flurstück Nr. 176“ zu erweitern.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Forstwirtschaftsplan 2021 Gemeindewald
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung
4. Haushaltssatzungen und -pläne der Ortsgemeinde und der Jagdgenossenschaft für das Jahr 2021
5. Beiträge für Unterhaltung und Ausbau von Feld- und Waldwegen
6. Satzung über die Teil-Aufhebung des Wirtschaftsweges Gemarkung Schönecken, Flur 8, Flurstück Nr. 176
7. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
8. Anfragen von Ratsmitgliedern

1. Einwohnerfragestunde

./.

2. Forstwirtschaftsplan 2021 Gemeindewald

Die von den Forstbeamten vorgetragenen und erläuterten Forstwirtschaftspläne 2021 sehen vor:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) Holzeinschlag | 740 fm |
| b) Jahresergebnis Teilhaushalt | + 7.563 € |

Nach der Beratung stimmte der Ortsgemeinderat einstimmig den Forstwirtschaftsplänen 2021 zu.

Mit dem Gemeinderat soll am 29. Mai 2021 ein Waldbegang durchgeführt werden.

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschloss der Ortsgemeinderat einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde und der verwalteten Jagdgenossenschaft.

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm und dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten der Ortsgemeinde die Entlastung zu erteilen.

An der Beratung und Beschlussfassung haben der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten nicht mitgewirkt.

Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied Adelheid Karp.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 wurden gebilligt, ebenso die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2020.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

4. Haushaltssatzungen und -pläne der Ortsgemeinde und der Jagdgenossenschaft für das Jahr 2021

Nach der Beratung der Haushaltspläne beschloss der Ortsgemeinderat einstimmig die Haushaltssatzungen für das Jahr 2021.

Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, die im Plan 2021 vorgesehene Kreditaufnahme von 151.300 € bei Bedarf und im pflichtgemäßen Ermessen vorzunehmen.

Vorschläge der Einwohner nach § 97 Abs. 1 GemO wurden nicht eingereicht.

Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde liegt dem Original der Niederschrift bei.

Jagdgenossenschaft Schönecken

Der Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft für das Jahr 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf je 135.600 € festgesetzt.

5. Beiträge für Unterhaltung und Ausbau von Feld- und Waldwegen

Nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen wird der Beitragssatz nach dem durchschnittlichen Unterhaltungs- und Investitionsaufwand, der in dem in der Satzung festgelegten Zeitraum entstanden ist, berechnet.

Die Summe der Aufwendungen für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen im maßgeblichen Ermittlungszeitraum (6 Jahre) wird auf 95.400 € festgesetzt.

Da eine erhebliche beitragsrelevante Nutzung der Wege durch das Aufkommen an sonstigem Kfz-Verkehr und der Nutzung als Reit- und Radweg sowie der Nutzung für den Fremdenverkehr nicht gegeben ist, kann kein Gemeindeanteil festgesetzt werden.

Der endgültige Beitragssatz 2020 wird auf 13,50 €/ha festgesetzt.

Für 2021 werden Vorausleistungen erhoben, der der Vorausleistung 2021 zu Grunde legende Beitragssatz wird auf 13,50 €/ha festgesetzt.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

6. Satzung über die Teil-Aufhebung des Wirtschaftsweges Gemarkung Schönecken, Flur 8, Flurstück Nr. 176

Der Ortsgemeinderat sieht kein weiteres gemeinschaftliches oder öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des Weges Gemarkung Schönecken, Flur 8, Flurstück Nr. 176 (Im Selvelterberg) für den Teilabschnitt beginnend bei Flurstück Nr. 187/3 bis Ende Flurstück Nr. 48 (ca. 67 Meter).

Zur Feststellung, ob noch Interesse an der Aufrechterhaltung des Weges besteht, wurde die Absicht zur Aufhebung des Wirtschaftsweges in der Prümer Rundschau vom 03.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Betroffene wurden aufgefordert, bis zum 06.11.2020 ihre Stellungnahmen oder Einwände vorzubringen. Bis zum Ablauf der Frist sind keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen.

Die Teil-Aufhebung des Weges erfolgt durch Satzung, wobei seitens der Gemeinde die im Vermerk vom 01.10.2003 des DLR Eifel aufgestellten Grundsätze zur Aufhebung von Wirtschaftswegen (Anlage 1) bei der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Satzung zu beachten sind.

Der Satzungsentwurf zur Aufhebung des Weges ist beigelegt (Anlage 2).

Vor Bekanntmachung und Inkraftsetzung der Satzung ist die Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.

Da das Teilstück des aufgeführten Wirtschaftsweges in der Gemarkung Schönecken entbehrlich geworden ist, beschließt der Ortsgemeinderat Schönecken unter Abwägung der vom DLR Eifel aufgestellten Grundsätze zur Aufhebung von Wirtschaftswegen den beigelegten Satzungsentwurf über die Wegeaufhebung als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen und die Satzung anschließend in Kraft zu setzen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Wegen Sonderinteresse hat das Ratsmitglied Fabian Koch an der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GemO nicht mitgewirkt.

7. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister informierte den Rat zu verschiedenen kommunalen Angelegenheiten.

- Termin für eine Sitzung Tourismus-Ausschuss und Mitglieder für die Mitarbeit im Ausschuss
- Termin VGV Prüm 03.12.2020 für die weitere Wohnbauflächenplanung (Erschließung)

8. Anfragen von Ratsmitgliedern

Die Anfragen der Ratsmitglieder (u.a. Baumfällung Friedhof – Verwertung des Holzes) wurden beantwortet.

v. g. u.

Schriftführer

Ortsbürgermeister

Gesehen

Bürgermeister

Anlage 1:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Az.: GA03_820

Vermerk

Betr.: Gemeindliche Planungen;
hier: Aufhebung von Wirtschaftswegen

A) Bei der Frage der Aufhebung von ländlichen Wegen (Wirtschaftswegen) sind im Wesentlichen die gleichen Überlegungen zu berücksichtigen, die für die Anlegung bzw. Ausweisung von Wirtschaftswegen etwa in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anzustellen sind.

Ein ländlicher Weg kann viele Aufgaben / Funktionen erfüllen:

1. Erschließungsfunktion
 - überörtlich (Verbindungsweg)
 - örtlich (werden alle Grundstücke ausreichend erschlossen? Hierbei spielen Eigentumsverhältnisse und Bewirtschaftungsverhältnisse - Pacht - eine Rolle)
2. Abkürzungsfunktion
3. Umgehungsfunktion
4. Straßenentlastungsfunktion (z.B. auch Reduzierung der Anzahl von Einzelgrundstückszufahrten auf die Straße; Aufhebung einer gefährlichen Zufahrt)
5. Radweg, Reitweg
6. Wanderweg, Rundwanderweg,
7. Landespflegerische Funktionen
 - Schutzfunktion für angrenzende Flächen wie Hecken, Waldränder, Gewässer, Biotope
 - Krautstreifen entlang Weg als Element der Biotopvernetzung
 - Wegefläche eines nicht mehr zu Erschließungszwecken gebrauchten Weges als Vorratsfläche, um spätere Ausgleichs-/Ersatzfläche für Eingriffstatbestände zu halten (Ökokonto)

B) Festsetzungen im Flurbereinigungsplan etwa über die Unterhaltung von Wirtschaftswegen, die in einem Flurbereinigungsplan im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten ausgewiesen worden sind, sind öffentlich-rechtlicher Natur und haben dann nach § 58 Abs. 4 FlurbG die „Wirkung von Gemeinbesatzungen“.

Solange das Flurbereinigungsverfahren von der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt wird, kann diese die von ihr getroffenen Festsetzungen z.B. in Bezug auf Wirtschaftswege ergänzen oder ändern.

Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können diese Wege nicht ohne weiteres aufgehoben, sondern wegen der Bedeutung für die Allgemeinheit nur in einem förmlichen Verfahren, nämlich durch Gemeinbesatzung geändert werden. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall das gleiche Verfahren wie bei sonstigen Satzungen, die die Gemeinde aufstellt und beschließt, von der Gemeinde anzuwenden ist (GemO). Wegen § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG ist die Zustimmung der Gemeinbeaufsichtsbehörde erforderlich. Der Flurbereinigungsplan wird dadurch nicht - mehr - geändert, da das Flurbereinigungsverfahren beendet ist.

C) Werden die v.g. Grundsätze bei der Abwägung beachtet, so können seitens des DLR in der Regel keine - rechtlichen - Bedenken vorgebracht werden. Es ist daher u.E. nur in besonderen Fällen erforderlich, die Stellungnahme des DLR zur Aufhebung von Wirtschaftswegen einzuholen.

Prüm, den 01.10.2003
gez. Greib

Anlage 2:

Satzung

**der Ortsgemeinde Schönecken
über die Teil-Aufhebung des Wirtschaftsweges
in der Gemarkung Schönecken,
Flur 8, Flurstück Nr. 176**

vom 00.00.2020

Der Ortsgemeinderat Schönecken hat in seiner Sitzung am 00.00.2020 auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. S. 546) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Da an der Beibehaltung des Wirtschaftsweges Gemarkung Schönecken, Flur 8, Flurstück Nr. 176 auf dem Teilstück, beginnend bei Flurstück Nr. 187/3 bis Ende Flurstück Nr. 48 (ca. 67 Meter), kein gemeinschaftliches Interesse mehr besteht, wird der Weg auf dieser Teilstrecke aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönecken, den 00.00.2020

Siegel

Johannes Arenth, Ortsbürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Schönecken für das Jahr 2021 vom _____

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.091.145 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.030.145 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	61.000 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	157.335 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.900 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	167.200 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-151.300 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-6.035 €
nachrichtlich: Veränderung der Finanzmittel	+ 48.875 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- verzinste Kredite auf	151.300 €
-------------------------	-----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	450 v.H
- Grundsteuer B	450 v.H
- Gewerbesteuer	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund 41,00 €
- für den zweiten Hund 80,00 €
- für jeden weiteren Hund 110,00 €

für "Gefährliche Hunde" nach § 1 Landeshundegesetz (LHundG) vom 22.12.2004

- für den ersten Hund und jeden weiteren Hund 500,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl.S.175) werden festgesetzt:

- Beiträge für die Unterhaltung und den Ausbau von Feld- und Waldwegen
je ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke
- | | |
|--------------------------|---------|
| Endgültiger Beitrag 2020 | 13,50 € |
| Vorausleistung 2021 | 13,50 € |

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum	31.12.2019	3.736.139 €
voraussichtlicher Stand zum	31.12.2020	3.824.279 €
voraussichtlicher Stand zum	31.12.2021	3.885.279 €

Ortsgemeinde Schönecken, den _____

(Ortsbürgermeister)